

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Beteiligte

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. E 12-2020**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
Vorsitzender,  
beisitzende Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 15. Dezember 2020 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 500 €.**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung  
Dr. Thomas Book  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Paul Hilgers  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Februar 2003 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Frist für die Übermittlung der ersten Quartalsmitteilung 2020 (Q1 2020) endete am 02. Juni 2020.

Die Beteiligte übermittelte den Q1 2020 in der deutschen und der englischen Sprache erst am 03. Juni 2020 um 08:05 Uhr über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war etwa 14 Tage sowie nochmals drei Tage vor Fristablauf von der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG per E-Mail an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Bereits vor Ablauf der Frist teilte die Beteiligte in einer Ad-hoc-Mitteilung vom 23. April 2020 mit, dass der Q1 2020 nicht, wie geplant am 30. April 2020, sondern voraussichtlich erst in der zweiten Maihälfte 2020 übermittelt werden könne. Zur Begründung führte die Beteiligte aus, dass die globale Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 und die in diesem Zusammenhang erlassenen Reisebeschränkungen zu einem Liquiditätsengpass geführt hätten. Deshalb befände man sich zur Solvenzsicherung in Verhandlungen mit den Heimatländern der Konzerngesellschaften.

In zwei weiteren Ad-hoc-Mitteilungen vom 07. Mai 2020 und 25. Mai 2020 teilte die Beteiligte mit, dass sie sich in Verhandlungen mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds der Bundesrepublik Deutschland befände, der einem Stabilisierungspaket über 9 Milliarden zugestimmt habe, das noch der finalen Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Beteiligten bedürfe. Mit E-Mail an die Geschäftsführung der FWB vom gleichen Tag unterrichtete die Beteiligte diese darüber, dass sie den Q1 2020 nicht mehr fristgemäß bis zum 01. Juni 2020, sondern erst nach Abschluss des Gremienvorlaufs am 03. Juni 2020 nachträglich übermitteln könne.

Am 27. Mai 2020 veröffentlichte die Beteiligte eine weitere Ad-hoc-Mitteilung in der sie mitteilte, dass der Aufsichtsrat dem Stabilisierungspaket nicht zugestimmt habe, weil die Auflagen, die die EU-Kommission mit der Zustimmung zum Stabilisierungspaket verknüpft habe, noch der weiteren Prüfung im Hinblick auf die hiermit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen bedürfe.

In einer weiteren Ad-hoc-Mitteilung vom 30. Mai 2020 gab die Beteiligte bekannt, dass der Vorstand beschlossen habe, dem Stabilisierungspaket zuzustimmen, dass aber noch der Aufsichtsrat zustimmen müsse und zeitnah eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werde, um die Zustimmung der Aktionäre einzuholen.

Am 01. Juni 2020 um 21:23 Uhr machte die Beteiligte per Hinweisbekanntmachung vorab bekannt, dass die Übermittlung des Q1 2020 erst am 03. Juni 2020 erfolge. Am 02. Juni 2020 teilte die Beteiligte per E-Mail mit, dass der Aufsichtsrat am 01. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt habe und der Q1 2020 am Morgen des 03. Juni 2020 übermittelt werde.

Unter dem 09. November 2020 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben.

Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den Q1 2020 vorsätzlich nicht fristgemäß übermittelt habe. Sie sei deswegen mit einem Verweis zu belegen.

Am 09. November 2020 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet und der Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 07. Dezember 2020 räumt die Beteiligte den Fristverstoß ein und hat darauf verwiesen, dass die Ursache für den Fristverstoß die Dauer der Verhandlungen mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds der Bundesrepublik Deutschland gewesen sei. Aufgrund der Corona Pandemie sei das Stabilisierungspaket notwendig gewesen, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Es sei die Voraussetzung für die Bestätigung des „Going Concern“ im Rahmen des Quartalsberichts gewesen. Der Prüfungsausschuss habe erst im Anschluss an die Vorstandsfreigabe, nämlich am 02. Juni 2020 tagen können. Am Abend des 02. Juni 2020 habe noch eine Sitzung der an der Ergebnisveröffentlichung beteiligten Abteilungen mit Teilen des Vorstandes der Beteiligten stattgefunden, um die finale Version des Q1 2020 zu besprechen. Die Finalisierung der zur Veröffentlichung notwendigen Dokumente habe erst in der Nacht zum 03. Juni erfolgen können.

Eine Veröffentlichung bereits am 02. Juni 2020 hätte nur ohne die Einarbeitung der Anmerkungen des Prüfungsausschusses erfolgen können und wäre damit unvollständig gewesen.

Die Beteiligte hat bisher ihre Berichtspflichten stets fristgemäß erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2018 ((GVBl. I, S.642 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2019 (BGBl I, 1002 - BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Q1 2020 nicht fristgemäß übermittelt hat.

4. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 53 Abs. 1, 4 und 5 BörsO nach dem Stand vom 27. Mai 2019, 01. April 2020 und 05. Juli 2020 muss der Emittent den Q1 in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln. Demgemäß war der Q1 2020 bis zum 02. Juni 2020 zu übersenden. Der Q1 2020 ist jedoch erst am 03. Juni 2020, 8:05 Uhr, und damit um über 8 Stunden verspätet übermittelt worden.

5. Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen.
6. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfristen aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt.
7. Die Beteiligte handelte auch schuldhaft und zwar vorsätzlich.  
Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl 27. StGB Auflage § 15 Rdn. 7).
8. Die Beteiligte hat nicht alles Erforderliche und Mögliche getan, um die Erfüllung ihrer Zulassungsfolgepflichten auch unter den gegebenen Umständen sicherzustellen. Nach dem Sachvortrag der Beteiligten stimmte der Aufsichtsrat der Beteiligten am 01. Juni 2020 den Stabilisierungsmaßnahmen zu und der Vorstand der Beteiligten genehmigte unmittelbar im Anschluss den Quartalsbericht. Damit blieben der Beteiligten mindestens 24 Stunden, um den Quartalsbericht unter Beteiligung des Prüfungsausschusses zu finalisieren und zu übermitteln. Die Beteiligte hat nichts dafür vorgetragen, wieso trotz Ausschöpfung aller Ressourcen und bei Ausnutzung aller Möglichkeiten, den finalen Bericht vorzubereiten, nicht gelungen ist, den Bericht fristgemäß zu übermitteln, stattdessen machte sie schon am 01. Juni 2020 in einer Hinweisbekanntmachung öffentlich, dass der Q1 2020 erst am 03. Juni 2020 übermittelt werde.
9. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
10. Ein Verweis kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses nur in Betracht, wenn dem Emittenten ein einmaliger, geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. So liegt der Fall hier.

11. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen und sie an die Bedeutung der fristgemäßen Finanzberichterstattung zu erinnern. Denn der Schutzzweck der Norm wurde nur kurzfristig verletzt.
12. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---